

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 11 / 2021

ausgegeben am: 26.03.2021

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 10. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau am 06.04.2021	Seite: 2
Bekanntmachung der Einladung zu der 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 13.04.2021	Seite: 4
Bekanntmachung der Einladung zu der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Luppenau der Gemeinde Schkopau am 08.04.2021	Seite: 5
Bekanntmachung der Einladung zu der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau am 14.04.2021	Seite: 6
Bekanntmachung der Einladung zu der 13. Sitzung des Ortschaftsrates Lochau der Gemeinde Schkopau am 14.04.2021	Seite: 7
Amtliche Bekanntmachung – Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage des § 13 Geflügelpestverordnung eine Allgemeinverfügung	Seite: 8
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

13 Stück

Schkopau, 24.03.2021

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 10. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 06.04.2021 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Lochau, Hauptstraße 2, Gaststätte Lindenhof

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der anwesenden Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 . Einwohnerfragestunde
- TOP 4 . Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung vom 26.11.2020 (öffentlicher Teil)
- TOP 5 . Niederschriftkontrolle zum Protokoll der 9. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.11.2020 (öffentlicher Teil) / Bericht des Bauamtsleiters
- TOP 6 . Anfragen / Informationen / Sonstiges
- TOP 7 . Widmungsbeschluss Ermlitz Teilfläche - Auenblick
Vorlage: III/176/2021
- TOP 8 . Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B- Plan Nr. 6/12 "Gemeindeacker" der Gemeinde Schkopau OT Korbetha
Vorlage: III/182/2021
- TOP 9 . Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 2/7 "Gewerbegebiet Döllnitz"
Vorlage: III/168/2021

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 10 . Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung vom 26.11.2020 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 11 . Niederschriftkontrolle zum Protokoll der 9. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.11.2020 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 12 . Grundstücksangelegenheit - OT Döllnitz 1
Vorlage: III/178/2021
- TOP 13 . Grundstücksangelegenheit - OT Döllnitz 3
Vorlage: III/180/2021

- TOP 14 . Grundstücksangelegenheit - OT Döllnitz 2
Vorlage: III/179/2021
- TOP 15 . Grundstücksangelegenheit - Übernahme Grundstück/Bahndammdurchstich
Vorlage: III/174/2021
- TOP 16 . Grundstücksangelegenheit - OT Wallendorf 1
Vorlage: III/173/2021
- TOP 17 . Grundstücksangelegenheit - OT Lochau
Vorlage: III/177/2021
- TOP 18 . Grundstücksangelegenheit - OT Röglitz
Vorlage: III/181/2021
- TOP 19 . Anfragen / Informationen / Sonstiges

gez. David Jahnel
Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

Schkopau, 25.03.2021

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 13.04.2021 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal**

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 . Einwohnerfragestunde
- TOP 5 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung vom 14.12.2020 (öffentlicher Teil)
- TOP 6 . Bericht über die Sitzung des Arbeitskreises am 15.03.2021 zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten
- TOP 7 . Bericht über den Erfahrungsaustausch mit den Seniorenbeauftragten der Ortsteile am 12.04.2021
- TOP 8 . Bericht der Verwaltung zur Deckung des Personalbedarfes in den Kindereinrichtungen und dem Betreuungsbedarfes
- TOP 9 . Bericht zum Handlungsbedarf am Schulstandort Wallendorf
- TOP 10 . Informationen und Anfragen des Gemeindeelternrates
- TOP 11 . Anfragen und Anregungen
- TOP 12 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 13 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung vom 14.12.2020 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 15 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 16 . Schließung der Sitzung

gez. Sven Ebert

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport

Schkopau, 25.03.2021

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Luppenau der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Luppenau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am
Mittwoch, den 08.04.2021 um 19:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Luppenau, Am Löpitzer Schloß 1, Schloß Löpitz - Saal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 11. Sitzung vom 19.01.2021 (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Einwohnerfragestunde
- TOP 6. Berichte des Ortsbürgermeisters aus dem Gemeinderat, den Ausschüssen und Verbänden
- TOP 7. Entscheidung über die Mittelverwendung für Brauchtum und Heimatfeste in 2021
Beschlussvorlage: OR 008/003/2021
- TOP 8. Willensbekundung – Zuständigkeit Frido-Außengelände nach dessen Neugestaltung in 2021
- TOP 9. Bericht des Ortsbürgermeisters - Ortsangelegenheiten -
- TOP 10. Kontrolle Aufgabenliste mit Stand 31.03.2021
- TOP 11. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

TOP 13.	Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
TOP 14.	Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 11. Sitzung vom 19.01.2021 (nicht öffentlicher Teil)
TOP 15.	Willensbekundung – Grundstücksangelegenheit in Tragarth
TOP 15.	Abstimmung Arbeitsplan des Ortschaftsrates
TOP 16.	Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
TOP 17.	Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Schkopau, 24.03.2021

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Ermlitz der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am
Mittwoch, dem 14.04.2021 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Ermlitz, Pestalozzistraße 23, Ortsbürgermeisteramt,
Bürgerraum
herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 18. Sitzung vom 10.03.2021 (öffentlicher Teil)
- TOP 6. Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 7. Bericht aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- TOP 8. Verteilung der Ortsbürgermeistermittel an die Vereine
- TOP 9. Aktuelle Anliegen
- TOP 10. Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 11. Schließung des öffentlichen Teils

.

I. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 12. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 18. Sitzung vom 10.03.2021 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 14. Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 15. Schließung der Sitzung

.

gez. Patrick Wanzek
Ortsbürgermeister Ermlitz

Bekanntmachung

Zu der 13. Sitzung des Ortschaftsrates Lochau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, den 14.04.2021 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Lochau, Gaststätte „Lindenhof“, Hauptstr. 2

herzlich ein.

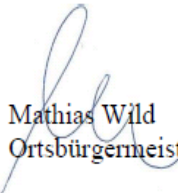
Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 12. Sitzung vom 22.02.2021 (öffentlicher Teil)
- TOP 6. Beratung zum Bebauungsplans Nr. 9/27 „Gewerbe- und Industriegebiet Lochau-Raßnitz“ – Vorschläge der Firma Papenburg (GP AG) zur Forderungsliste des Ortschaftsrates Lochau
- TOP 7. Beschluss Änderung Wohngebiet „Am Weißdornbusch“
- TOP 8. Berichterstattung zur Nutzung von Fördermitteln der Gemeinde Schkopau in den Jahren 2018 und 2019 durch den HSV Lochau e.V.
- TOP 9. Beschluss zur Vergabe von Mitteln der Vereinsförderung im Jahr 2021
- TOP 10. Stand Kita Neubau in der Gemeinde Schkopau am Standort Lochau oder Ermlitz
- TOP 11. Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 14. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 12. Sitzung vom 22.02.2021 (nichtöffentlicher Teil)
- TOP 16. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17. Schließung der Sitzung



Mathias Wild
Ortsbürgermeister Lochau

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage des § 13 Geflügelpestverordnung folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltenes Geflügel (bspw. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf weiteres ausschließlich**

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wobei hier bei Verwendung von Netzen oder Gittern diese eine Maschenweite von nicht mehr als 25mm aufweisen dürfen) und mit einer nach allen Seiten gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Aufstellung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. 2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen. Nach erfolgter Risikobewertung durch den Landkreis Saalekreis unter Berücksichtigung der Risikobewertungen des Friedrich-Löffler-Instituts (Insel Riems) ist durch den Landkreis Saalekreis die Aufstellung von gehaltenem Geflügel anzuordnen.

Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung zugrunde gelegt, dass im Landkreis Saalekreis mit Datum vom 22.03.2021 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel und am 23.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wurde. Darüber hinaus ist der Landkreis Saalekreis auch Durchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel hält Flüsse und Seen vor, die als Rastplätze für Zugvögel dienen. Die Gefahr der weiteren Verbreitung und zusätzlich zum bereits vorhandenen Ausbruch möglichen weiteren Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in weitere Hausgeflügelbestände wird als ausgesprochen hoch eingeschätzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest in weitere Hausgeflügelbestände im Landkreis Saalekreis eingetragen werden kann. In Tierhaltungen in nahezu allen Bundesländern und auch in osteuropäischen Mitgliedsstaaten wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln und bei Hausgeflügel amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ist mithin erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 1 ist § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Eine solche Risikobewertung liegt entsprechend der obigen Darlegung für das Gebiet des Landkreises Saalekreis vor. Anordnungen zur Aufstallung sind mithin erforderlich i.S.d. § 13 Abs. 1 GeflPestV. Darüber hinaus wurde mit einer weiteren Allgemeinverfügung gleichen Datums auch ein Sperrbezirk wegen des festgestellten Ausbruchs festgelegt. Für diesen Sperrbezirk gilt die Aufstallpflicht gänzlich unabhängig von der hier benannten Risikobewertung schon von Gesetzeswegen.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des der Behörde eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Liegt eine entsprechende Risikobeurteilung vor, dass eine Aufstallung zum Schutz vor der Geflügelpest erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstallung anzuordnen.

Die Aufstellungsanordnung verfolgt mit dem Schutz vor einer Einschleppung und der weiteren Verbreitung der Geflügelpest einen legitimen Zweck. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die einen Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Saalekreis schnell und wirksam verhindern und den Schutz der Hausgeflügelbestände sichern können, sind nicht ersichtlich. Die Anordnung der Aufstallung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz vor Tierseuchen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist als besonders hoch anzusehen, da die Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen kann. Hinter diesem Interesse hat ein möglicherweise bestehendes Interesse des Einzelnen, sein Geflügel weiterhin unaufgestallt zu halten, zurückzustehen.

Aus diesem Grund war die Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Halter von Geflügelbeständen sind dafür verantwortlich und verfügen auch über die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten, dass ein Eintrag sowie eine Ausbreitung und Verschleppung der Geflügelpest unterbunden werden und damit die richtigen Adressaten dieser Allgemeinverfügung.

Als Hilfestellung wird das Merkblatt „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter“ des Landes Schleswig – Holstein beigelegt.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza (Geflügelpest) unter anderem die Gefahr von

tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu Ziffer 3: Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Hinweise:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von Geflügelhaltern umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 24.03.2021

Hartmut Handschak
Landrat

Anlage

Merkblatt „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter“ des Landes Schleswig – Holstein. I S.686) i.d.g.F.

Wie kann ich mein Geflügel aufstellen?

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest kommen verschiedene staatliche Schutzmaßnahmen zum Tragen. Das sind beispielsweise Beschränkungen für den Geflügelhandel, für Tiertransporte und für den Verkauf von Fleisch, aber auch die Aufstellung des Hausgeflügels und anderer gehaltenen Vögel. Ziel ist es, Ihre Tiere vor der Geflügelpest zu schützen, auch wenn eine längerfristige Aufstellung eine Belastung bedeuten kann. Es gilt, das Risiko einer direkten und indirekten Virusübertragung zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu verringern.

Entsprechend sind geschlossene Ställe oder sogenannte Schutzvorrichtungen nötig. Schutzvorrichtungen bestehen aus einer dichten überstehenden Dachabdeckung und einer Seitenbegrenzung, die ein Eindringen von Wildvögeln verhindert. Frische Luft und Tageslicht ist Ihren Tieren so nach wie vor sicher. Dafür ist es beispielsweise möglich, für die Seitenbegrenzung Volierendraht, engmaschigen Maschendraht oder feste Netze zu verwenden. Für die Dachabdeckung sind Hohlkammerstegplatten, Wellblechplatten, Dachpappe oder feste gestützte Planen geeignet. Wie man das konkret im Einklang mit den gültigen tiergesundheitlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften plant und umsetzt, können Sie mit Ihrem zuständigen Veterinäramt besprechen. Baurechtliche Aspekte sind im Vorhinein abzuklären.

Weitere Informationen und eine Liste der Veterinärämter finden Sie online unter:

www.schleswig-holstein.de/gefluegelpest



Impressum

Herausgeber: Pressestelle des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein | Fotos: Seite 1: Thomas Eisenkrätzer/grafikfoto.de, alle weiteren: Pressestelle des Ministeriums Oktober 2017

Das Ministerium im Internet:

www.schleswig-holstein.de/melund

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Gefahr Geflügelpest
Wie schütze ich meine Tiere?

Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Die Geflügelpest, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, grassierte im Winter und Frühling 2016/17 in Schleswig-Holstein. Europaweit ist sie die bisher schwerste und am längsten andauernde Geflügelpest-Epidemie seit Beginn der Aufzeichnungen. Es waren oder sind zum Teil immer noch 29 Staaten betroffen.

Nicht nur Wildvögel, Geflügel aus Großbetrieben und Vögel aus Zoos und Tierparks, sondern auch Tiere von Klein- und Hobbygeflügelhaltern verendeten an dem Virus. Experten halten ein erneutes Auftreten der Geflügelpest für jederzeit möglich, sodass Tierhalterinnen und Tierhalter gerüstet sein sollten.

Dieser Flyer informiert daher über Maßnahmen, wie Sie Ihre Tiere schützen können.

Wie erkenne ich die Geflügelpest?

Da es wichtig ist die Erkrankung frühzeitig zu erkennen, wenden Sie sich bei den folgenden Krankheitsanzeichen unverzüglich an Ihren Tierarzt zur weiteren Abklärung:

- Vermehrte Todesfälle in der Herde (innerhalb von 24 Stunden drei oder mehr Tiere bei einem Tierbestand von bis zu 100 Tieren)
- Rückgang der Legeleistung oder der Gewichtszunahme (jeweils über 5 Prozent)
- Apathie, Fressunlust, Stille in der Herde
- neurologische Ausfallerscheinungen (z. B. Kopfdrehen, Gleichgewichtsstörungen)
- Niesen, Nasenausfluss, Husten, Nach-Luft-Schnappen
- Durchfall (wässrig, grün)
- Schwellungen am Kopf
- violette Verfärbungen von Kehllappen, Kamm und Ständern

Was kann ich für den Schutz meiner Tiere tun?
Biosicherheit im Alltag

Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar. Bitte beachten Sie tagtäglich die auf der rechten Seite stehenden Hinweise, um einer Geflügelpestinfektion zuvorzukommen.



Haben Sie auch daran gedacht?

Weitere wichtige Obliegenheiten eines Geflügelhalters:

- Zeigen Sie Ihre Geflügelhaltung beim zuständigen Veterinäramt an.
- Führen Sie Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge Ihres Tierbestandes.
- Melden Sie sich beim Tierseuchenfonds an und führen Sie die Stichtagsmeldungen der Tierzahl durch.
- Lassen Sie Ihre Hühner und Puten gegen Newcastle Disease impfen.

- Füttern und Tränken Sie Ihre Tiere nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen.
- Tränken Sie nur mit Leitungswasser und nicht mit Oberflächenwasser.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit denen Ihr Geflügel in Berührung kommen kann für Wildvögel unzugänglich auf.
- Lassen Sie nur Personen zu Ihren Tieren, die zwingend Zutritt benötigen.
- Halten Sie andere Haustiere wie Hunde und Katzen von der Vogelhaltung fern.
- Trennen Sie strikt zwischen stall eigener Kleidung (inkl. Schuhe) und Straßenkleidung.
- Waschen Sie Ihre Stallkleidung regelmäßig bei über 60 °C.
- Waschen Sie vor und nach dem Arbeiten bei den Vögeln gründlich Ihre Hände.
- Trennen Sie Neuankünfte für einige Tage vom Rest der Herde (Quarantänehaltung).
- Leihen oder Verleihen Sie keine Ausrüstung von anderen oder an andere Geflügelhalter.
- Reinigen und desinfizieren Sie regelmäßig die Ställe und Ausrüstung mit geeigneten Mitteln.
- Entfernen Sie Futterreste und stehendes Wasser, um keine Wildvögel anzulocken.
- Entsorgen Sie Futter, Einstreu, etc. bei Gefahr einer Verunreinigung mit Wildvogelkot.
- Verfüttern Sie keine Geflügelteile oder Eierschalen zugekaufter Eier.
- Bekämpfen Sie regelmäßig Schadinsekten.
- Vermeiden Sie den Kontakt zu betriebsfremden Geflügel und duschen Sie, nachdem Sie andere Geflügelhaltungen besucht haben.